NIEDERSCHRIFT

Bezeichnung	13. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	Mittwoch, 20.11.2024
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:23 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	im Sitzungssaal des Rathauses in Weichs

Zuhörer: 7

Teilnehmende Personen:

Vorsitzender

Herr Harald Mundl	

Gemeinderatsmitglieder

Herr Hans Jörg Achter	
Herr Florian Betz	
Herr Martin Betz	
Herr Bastian Brummer	nicht anwesend, fehlend
Herr Werner Dornstädter	
Herr Mathias Hermann	
Frau Petra Hesse	
Herr Martin Hofmann	
Herr Simon Kammermeier	
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Heinz Nefzger	
Herr Robert Neisser	urlaubsbedingt entschuldigt fehlend
Frau Andrea Neumann	
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	
Herr Johann Westermeier	

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 16.10.2024
2. Wechsel der Trägerschaft in der Kinderkrippe Weichs Sonnenkäferhaus
3. Zweiter Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle an der St 2054 auf Höhe der Zufahrt in die Georg-Seyfang-Straße
4. Erlass einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Gemeinde Weichs
5. Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs ab dem 01.12.2024
6. Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs ab dem 01.12.2024
7. Hundesteuersatzung - Besteuerung von Kategorie 2 Hunden mit Wesenstest / Negativzeugnis
8. Konzept und Umsetzung eines grünen Klassenzimmers im Weichser Moos Fl.Nr. 517 Gemarkung Weichs
9. Sonstiges und Bekanntgaben
10. Frageviertelstunde

Top 1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 16.10.2024

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.10.2024 wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Wechsel der Trägerschaft in der Kinderkrippe Weichs Sonnenkäferhaus

Die Initiative zur Förderung Kinder und Jugendlicher in Weichs e. V. begleitet seit dem Jahre 2009 die Gemeinde Weichs im Bereich der Kinderbetreuung.

Mit Schreiben vom 02.08.2024 ging in der Gemeindeverwaltung die Kündigung seitens der Initiative zur Förderung Kinder und Jugendlicher in Weichs e. V. für die Kinderkrippe Sonnenkäferhaus Weichs ein.

Die Kündigung erfolgte form- und fristgerecht gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über die freiwillige Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtung.

Eine Beendigung der Trägerschaft liegt somit zum 31.08.2025 vor.

Mit Beschluss vom 28.08.2024 wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildung- und betreuungsgesetz – BayKiBiG musste die Gemeinde nun tätig werden, um den Betrieb weiter zu gewährleisten. Hierzu soll sich wieder einer Trägerschaft bedient werden. Es wurden diverse mögliche Träger angeschrieben und Gespräche geführt.

Ein möglicher Träger für die Kinderkrippe Weichs wäre die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Dachau, welche für die Trägerschaft alle Voraussetzungen erfüllt. Die AWO-Leitung Frau Braun präsentierte das Konzept für die Weiterführung und Übernahme der Trägerschaft dem Gemeinderat in dieser Sitzung.

Gemeinderatsmitglied Dornstädter erkundigt sich nach den Gebühren.
Bürgermeister Mundl erklärt, dass diese an die Einnahmen und Ausgaben angepasst werden.
Gemeinderatsmitglied Kammermeier fragt, ob mit weiterem Zuwachs der Gemeinde auch in Zukunft ausreichend Krippenplätze zur Verfügung stehen und wann die Trägerschaft der AWO beginnt.
Bürgermeister Mundl erläutert ihm, dass dies von der Geburtenzahl abhängt, im Moment reichen die 36 Krippenplätze aus, ein Problem stellt eher der Personalmangel dar. Die Trägerschaft der AWO beginnt ab 01.09.2025.

Gemeinderat Nefzger erkundigt sich bei der anwesenden Vorsitzenden der Initiative Frau Haindl, ob sie ein gutes Gefühl beim Wechsel zur AWO hat. Evi Haindl bejahte dies.

Der Gemeinderat Weichs beschließt die Trägerschaft für die Kinderkrippe Sonnenkäferhaus Weichs an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Dachau zu vergeben. Beginn der Trägerschaft ist der 01.09.2025. Die entsprechenden Verträge sind zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Zweiter Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle an der St 2054 auf Höhe der Zufahrt in die Georg-Seyfang-Straße

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage 2023/0035. Hier wurde seitens Gemeinderatsmitglied Bastian Brummer das Sachantragsrecht ausgeübt mit der Bitte um Behandlung eines Antrags für die Errichtung einer Bushaltestelle an der Staatsstraße 2054.

Dem Antrag wurde damals nicht zugestimmt. Der Beschlussbuchauszug liegt als Anlage bei.

Folgende Mail ging am 19.08.2024 in der Gemeindeverwaltung ein:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
lieber Harry,

sehr geehrter Herr Zweiter Bürgermeister,
lieber Martin,

sehr geehrter Herr Geschäftsleiter,
lieber Markus,

ich möchte gerne den Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle auf Höhe des Netto-Marktes an der St2054 auf die nächste Tagesordnung setzen lassen, auch wenn mir bewusst ist, dass die Anfrage kurzfristig kommt und bereits darüber gesprochen wurde. Im vergangenen Jahr hat der Gemeinderat eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde bei der notwendigen Verrohrung des Grabens unterhalb des einzig sinnvollen Standorts (bekannt) mehrheitlich abgelehnt. Daher möchte ich den Antrag erneut stellen.

Der Sachstand ist folgender: Im Hauptort säumen Bushaltestellen die Staatsstraße. Seitdem das Ortsschild allerdings weiter nach Osten versetzt, Weichs und dessen Bebauung damit flächenmäßig gewachsen und die Zahl der festen Bewohner im Gewerbegebiet II gestiegen ist, befindet sich der nächste Halt etwa einen halben Kilometer entfernt vom letzten Wohn-/Gewerbeeigentum.

Nachdem alle Gruppierungen im Gemeinderat sich - laut Wahlprogramm - nach wie vor für den Ausbau des ÖPNV in der Gemeinde stark machen, denke ich, dass es in unser aller Sinne ist, die Hürden hin zur Nutzung von Bus und Bahn abzubauen und zu überwinden. Attraktivität des ÖPNV steigern wir durch Taktung, aber vor allem durch NÄHE - dazu gehört auch die Nähe der Bushaltestellen.

Warum halte ich das für notwendig?

Über kurz oder lang werden auch im Gewerbegebiet Kinder in die Schule müssen, die dafür auf den Bus angewiesen sind. Darüber hinaus sind (bereits 2022) Anwohner auf mich zugekommen, die gerne wieder mit „den Öffentlichen“ in die Arbeit fahren möchten. Das sollten wir als Gemeinde ganz klar unterstützen.

Unsere Asylbewerber hätten übrigens auch nicht mehr allzu weit zur nächsten Haltestelle.

Hinzu kommen Firmen im Gewerbegebiet, deren Kunden auch aus München und dem näheren Umland kommen - viele reisen öffentlich an.
Ihnen würde man damit einen kürzeren Weg zu den lokalen Gewerbetreibenden ermöglichen und somit die Attraktivität der Weichser Firmen steigern. Als ortsansässiger Gewerbetreibender kann ich das nur bestätigen. Oft kommen Paare, die heiraten wollen, mit dem Auto ins Fotostudio. Unser Nachbar hat viele Kunden aus München. Für die gilt dasselbe.
Die Konsequenz: Autos parken überall am Straßenrand. Das ist kein Weltuntergang, langfristig aber vermeidbar.

Unter Berücksichtigung all dieser Vorteile für den Standort Weichs beantragte ich, dass sich der Gemeinderat erneut mit dem Thema auseinandergesetzt und die Möglichkeiten der Errichtung einer Haltestelle auf Höhe der Verkehrsinsel bei Netto und der Asylbewerberunterkunft geprüft werden, natürlich in Absprache mit Landratsamt, MVV und StBA als zuständigem Bauamt für die Staatsstraße.

Sollten wir in der Sitzung am Mittwoch, 28. August, keinen Platz mehr für die Behandlung der Thematik finden, wäre mir daran gelegen, spätestens in der September-Sitzung darüber zu sprechen.

Beste Grüße,
Basti Brummer
Gemeinderat

Auf die Mail vom 19.08.2024 antwortete Bürgermeister Harald Mundl wie folgt:

Hallo Basti,

vielen Dank für Deine Nachricht.

Ich bin etwas überrascht, warum Du diesen Antrag erneut stellst, nachdem Dein Antrag erst im letzten Jahr abgelehnt wurde. Seit dieser Zeit haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben, die eine Neubewertung auslösen könnten.

Ich akzeptiere natürlich Deine Beweggründe, möchte aber trotzdem kurz auf Deine Argumente eingehen:

Zum Thema Schulkinder, die den Bus benötigen: Hier müssen wir unterscheiden zwischen unseren Grundschülern und den Schülern, die in weiterführende Schulen gehen. Für Grundschüler, die im GG II wohnen, wird seitens der Gemeinde keine Busfahrt übernommen, da der Schulweg kürzer als 2 Kilometer ist. Diese Grundschüler gehen sowieso zu Fuß oder werden zum Teil von den Eltern mit dem Auto gefahren. Den Schüler:innen, die in weiterführende Schulen gehen, kann man glaube ich schon zumuten, 500 Meter zur nächsten Bushaltestelle zu gehen. Auch die Kinder vom Aufhausener Feld, und hier haben wir wirklich eine Vielzahl von Kindern, haben zum Beispiel einen Fußweg von ca. 500 m zur nächsten Bushaltestelle.

Und wenn ich gerne mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Arbeit fahren möchte, dann mache ich es doch nicht davon abhängig, ob die Entfernung zur Bushaltestelle 500 m ist, oder nur 250 m.

Auch den bei uns lebenden Asylbewerbern ist ein Fußweg von 500 m zur nächsten Bushaltestelle zuzumuten. Unsere asylsuchenden Mitbewohner hatten zudem noch nie ein Problem, den Weg zur nächsten Bushaltestelle auf sich zu nehmen.

Dein weiteres Argument, dass viele Kunden unserer Firmen im GG II mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen, kann ich nicht greifen. Vielleicht gehe ich hier aber eher von mir selbst aus. Ich würde zu Firmen, von denen ich was benötige, immer mit meinem Auto fahren; gerade auf dem Land.

Dies alles ist aber nur meine persönliche Meinung und spiegelt nicht die Meinung des Gemeinderats wider.

Da im August nur wenige Gemeinderäte in der Sitzung sind und ich in der September-Sitzung urlaubsbedingt fehle, können wir im Oktober im nichtöffentlichen Teil kurz darüber diskutieren, ob es überhaupt Sinn macht, Deinen Antrag erneut im Gemeinderat zu diskutieren. Daher habe ich den Gemeinderat auch in Cc… gesetzt, damit der Informationsfluss hier gegeben ist.

Beste Grüße und bis bald.
Harry

Harald Mundl
Bürgermeister Gemeinde Weichs

Gemeinde Weichs

Frühlingstraße 11
85258 Weichs
Tel. 08136/9304-0

www.weichs.de
Harald.Mundl@weichs.bayern.de

Zu den heutigen Kosten für den Bau zweier Bushaltestellen kann wenig gesagt werden. Es wurde bis dato kein Planungsbüro beauftragt, da dieses bereits ein Honorar für die Planungsarbeit erheben würde.

Gemeinderatsmitglieder Kammermeier, Dornstädter und Florian Betz äußern sich kritisch zum Sachverhalt, da die Kosten in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Bushaltestelle stehen.

Gemeinderatsmitglied Schuster bringt an, dass die Verbindungen vom Nettomarkt zu den Ortsteilen der Gemeinde Weichs überprüft werden könnten, in Bezug auf die Taktung der Fahrzeiten. Hieraus könnte dann abgeleitet werden, ob eine Haltestelle für Einkäufe sinnvoll wäre, falls dem Antrag zugestimmt wird.

Nach erfolgter Diskussion ergeht folgender Beschluss:

Das Projekt „Errichtung einer Bushaltestelle auf Höhe des Netto-Marktes an der St2054“ soll weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	15

Top 4 Erlass einer Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Gemeinde Weichs

Der Arbeitskreis Ehrungen hat in seinen Sitzungen einen Entwurf für eine Ehrungssatzung in der Gemeinde Weichs erarbeitet. Die Satzung wurde vorab an das Landratsamt Dachau übersendet mit der Bitte um eine rechtliche Würdigung.

Der Inhalt der Satzung gliedert sich wie folgt:

Gemeinde Weichs

Landkreis Dachau

Die Gemeinde Weichs erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Durch diese Ehrensatzung und die damit verbundenen Ehrungen und Auszeichnungen möchte die Gemeinde Weichs einen Beitrag dazu leisten, das Ehrenamt zu stärken und besondere Leistungen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Bedeutung von Vereinen und Organisationen für das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Weichs deutlich hervorgehoben werden.:

§ 1

Arten der Ehrung

Personen, die sich um die Gemeinde Weichs besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung

a) des Ehrenbürgerrechts

b) der Goldenen, Silbernen oder Bronzenen Bürgermedaille

c) der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ gem. Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)

geehrt werden.

§ 2
Verleihungsgrundsätze

(1) Ehrungen und Auszeichnungen werden Frauen und Männern verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Arbeit der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports, des Natur- und Umweltschutzes und der Kultur- und Archivpflege um die Gemeinde Weichs verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung soll bei Mandatsträgern in der Regel spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Mandats oder Amts vorgenommen werden. Die Ehrung mit der Bürgermedaille in Gold kann auch bereits vor Beendigung des Mandats oder Amts erfolgen.

(3) Einer Person können mehrere Ehrungen nach § 1 nebeneinander zu Teil werden.

(4) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über. Es ist würdig aufzubewahren. Die Ehrung ist nicht übertragbar. Nach dem Tod des Ehrenzeichenträgers verbleibt es als Andenken bei den Hinterbliebenen oder kann an die Gemeinde Weichs zurückgegeben werden. Die jeweilige Auszeichnung darf nur vom Inhaber der Urkunde getragen werden.

§ 3
Das Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Weichs zu vergeben hat. Sie setzt voraus, dass sich die oder der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Weichs durch ihre/seine außergewöhnlichen Leistungen, welche die Entwicklung der Gemeinde Weichs entscheidend beeinflusst haben oder das Wohl der Einwohner in besonders hervorragendem Maße gefördert haben, erworben hat. Das Ehrenbürgerrecht darf nur an lebende Personen vergeben werden und erlischt mit dem Tode.

(2) Die Verdienste müssen nicht durch finanzielle Zuwendungen oder im kommunalpolitischen Bereich begründet sein.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

(4) Ehrenbürger erhalten die Ehrenbürgermedaille in Gold gemäß § 6 Abs. 1

(5) Die Namen werden auf einer öffentlichen Ehrentafel eingetragen.

(6) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger und der Ehrenbürgerin eine Urkunde zusammen mit einer Ehrenbürgermedaille in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger und die Ehrenbürgerin dürfen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Weichs eintragen.

§ 4
Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze

Eine Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des eigenen Wirkungskreises gem. Art. 57 Abs. 1 GO besondere Verdienste

a) um die Gemeinde Weichs,

b) um die Allgemeinheiten in der Gemeinde Weichs,

c) um kulturelle oder sportliche Belange,

d) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich erworben haben und dadurch zum Ansehen der Gemeinde Weichs erheblich beigetragen haben.

Der Begriff „besondere Verdienste“ ist eng anzulegen, damit der Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

Die Bürgermedaille wird in der Regel nach folgendem Punktesystem verliehen:

Mit der **goldenen Bürgermedaille** kann ausgezeichnet werden, wer eine Punktzahl von 200 Punkten erreicht hat.

Mit der **silbernen Bürgermedaille** kann ausgezeichnet werden, wer eine Punktzahl von 150 Punkten erreicht hat.

Mit der **bronzenen Bürgermedaille** kann ausgezeichnet werden, wer eine Punktzahl von 75 Punkten erreicht hat.

Die folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten sollen bei der Verleihung berücksichtigt und nach dem Punktesystem vergeben werden:

a) Kommunalpolitische Tätigkeit:

2. Bürgermeister/in 5 Punkte pro Jahr

3. Bürgermeister/in und/oder Gemeinderatsmitglieder 4 Punkte pro Jahr

b) Ehrenamtliche Tätigkeit:

1. Vorsitzender, Einrichtungsleiter/in 5 Punkte pro Jahr

2. Vorsitzender, stellv. Einrichtungsleiter/in 4 Punkte pro Jahr

Abteilungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Kassierer,
Schriftführer, Personen mit besonderem Tätigkeiten 3 Punkte pro Jahr

Unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten bei gleichen und/oder verschiedenen Vereinen/Organisationen (Buchstabe a und b) können zusammengezählt werden.

Jedoch können nicht mehr als 7 Punkte pro Jahr angerechnet werden.

Die Ehrung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Vorschlag.

Diese Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und die Zeiten der Tätigkeit zu belegen.

Dem Gemeinderat bleibt im Einzelfall eine Abweichung, vom Punkteerfordernis und der Bewertung, vorbehalten.

§ 5
Altbürgermeister

(1) Mit der Bezeichnung „Altbürgermeister“ gem. Artikel 29 Abs. 4 KWBG können ausgeschiedene Bürgermeister ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als 1. Bürgermeister um die Gemeinde Weichs verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 6
Beschaffenheit der Auszeichnung

(1) Die vergoldete Ehrenbürgermedaille mit einem Durchmesser von ca. 75mm wird mit einer ebensolchen Anstecknadel verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und den Text „Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Weichs“. Die Rückseite trägt die Bezeichnung „Ehrenbürger“, den Namen des zu Ehrenden und das Datum der Ehrung.

(1) Die ca. 60 mm große Bürgermedaille gibt es in den Farben „Gold, Silber und Bronze“. Sie wird als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Weichs und den Text „Bürgermedaille Gemeinde Weichs“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Auszeichnung für besondere Verdienste“.

§ 7
Urkunden

Über die Ehrungen wird jeweils eine entsprechende Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 8
Widerruf von Ehrungen

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbürgermedaille oder der Bezeichnung „Altbürgermeister“ kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO). Die Auszeichnungen sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 9
Verfahren

Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung nach § 3 und § 4 können vom Bürgermeister, dessen Stellvertretern, den Mitgliedern des Gemeinderates und von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Diese Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und die Zeiten der Tätigkeit zu

belegen. Wer sich selbst vorschlägt, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10
Feierlichkeiten

Altbürgermeister und Ehrenbürger sind zu Veranstaltungen und Empfängen als Ehrengäste der Gemeinde einzuladen.

Nach Ableben einer geehrten Person wird nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen im Namen der Gemeinde ein würdiger Grabschmuck zur Beerdigung am Grab niedergelegt. Dabei soll der Namen und die höchste gemeindliche Würdigung der / des Verstorbenen auf Trauerschleifen vermerkt sein. Vorausgesetzt die Gemeinde erhält rechtzeitig Kenntnis vom Ableben und Beerdigungstermin und -ort. Ein Nachruf ist zu erstellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weichs, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Weichs (Siegel)

Harald Mundl
1. Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat am 20.11.2024
Bekanntgemacht am: XX.XX.XXXX

2. Bürgermeister Hofmann erklärt den Mitgliedern des Gemeinderats in einem Schnelldurchlauf die erstellte Satzung des Arbeitskreises und stellt fest, dass der in § 6 Abs. 2 stehende Satz „Die ca. 60 mm große Bürgermedaille gibt es in den Farben „Gold, Silber und Bronze“.“ von der Verwaltung geändert wurde.

Er schlägt eine erneute Änderung in „Die ca. 60 mm große Bürgermedaille gibt es in den Variationen „vergoldet, versilbert und in Bronze gefasst“.“ vor.

Gemeinderatsmitglied Nefzger erkundigt sich, ob kirchliche Tätigkeiten ausgeschlossen sind und ob es einen Ehrenamtsabend geben wird. Geschäftsleiter Weigl erläutert ihm, dass kirchliche Tätigkeiten unter den Bereich Kultur fallen und somit nicht ausgeschlossen sind. Es wird auch einen Ehrenamtsabend geben, an dem die Bürgermedaillen verliehen werden.

Gemeinderatsmitglied Hesse ist der Ansicht, dass eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl an Ehrungen nicht angemessen wäre.

Gemeinderatsmitglied Achter erläutert, dass es bei der Verleihung darauf ankommt, wie aktiv sich die Bürger ehrenamtlich engagieren und dass die Würdigkeit durch eine Begrenzung erhalten bleibt.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen von verdienten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern.
Der § 6 Abs. 2 der Ehrungssatzung der Gemeinde Weichs ist entsprechend für die Satzungsausfertigung

zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs ab dem 01.12.2024

Die Gemeinde Weichs ist angehalten, eine Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs zu erlassen. Hierzu wurde folgender Satzungsentwurf erarbeitet:

Gemeinde Weichs

Landkreis Dachau

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs

Die Gemeinde Weichs erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Weichs beschafft als öffentliche Einrichtung Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung in der Regel ortsansässiger Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind (Obdachlosenunterkunft).

(2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung besteht aus gemeindlichen Wohncontainern (Aufstellung bei Bedarf).

(3) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmegesetz.

(4) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, die durch die Gemeinde Weichs von dritten angemietet und in die der Betroffene von der Gemeinde eingewiesen wird.

§ 2
Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Widrigkeiten der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann.
- Wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Zum Einzug in die Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bestehen nicht.

(2) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (im Folgenden "der Benutzer" genannt) und der Gemeinde ein öffentliches-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich sowie unter Bedingung und Auflagen verfügt werden.

(4) Anspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers

a) mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten Auflösungsbedingungen.

b) durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftlicher Aufhebungsverfügung

c) mit Abschluss eines Mietvertrages.

(6) Im Falle einer Umsetzung (§ 9 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

(7) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Weichs beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.

(8) Die Gemeinde Weichs kann die Zuweisung aufheben, wenn

a) der Benutzer seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß §4 der Satzung nicht nachkommt, insbesondere, wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen sowie die Zustimmung zur Informationsfreigabe durch die Sozialbehörden, Jugendamt und Arbeitsagentur verweigert,

b) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Weichs Nachweise verlangt werden.

c) der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

d) der Benutzer über eigennutzbares oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

e) die Unterkunft vom Nutzer bzw. dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird.

f) die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat.

g) der Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat.

h) der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn der Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtung verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Gemeinde Weichs oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

i) der Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet.

j) Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorsteht.

k) die Gemeinde Weichs Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist.

l) dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

m) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(9) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

(10) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 3 beendet wurde, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

§ 4
Auskunftspflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Weichs über die Tatsachen, die für den Vollzug der Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

§ 5
Nachweis der ärztlichen Untersuchung; Ungezieferfreiheit

(1) Vor der Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches

Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

(2) Die Gemeinde Weichs kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt an.

§ 6
Verhalten

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume sowie die von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberen Zustand zu erhalten und nicht in Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Weichs verfügt ist,

2. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,

3. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern,

4. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, Treppenhäusern oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,

5. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,

6. in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen

   a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,

   b) Waschmaschinen, Ölöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder Gasherde aufzustellen oder in Betrieb zu nehmen.

(3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 6 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechtigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer vor Erteilung der Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Weichs insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.

(4) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(5) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung erlassen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der überlassenen Räume in angemessenen Zeitabständen nach rechtzeiti-

ger Ankündigung werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu gestatten. Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Der Benutzer hat bei längerer Abwesenheit dafür zur sogen, dass die überlassenen Räume zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

(7) Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Weichs geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Weichs diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(9) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über der festgesetzten Pauschalgebühr liegt, so haben sie für die tatsächlichen entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

§ 7
Haltung von Tieren

Das Halten von Tieren (jeglicher Art) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt.

§ 8
Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohender Gefahr nicht erforderlich.

§ 9
Besondere Pflichten

Den Benutzern ist untersagt:
1. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen.

2. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.

3. In den Unterkünften oder auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufzubewahren (Vermeidung von Brandgefahr).

4. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnnadeln usw. zu befestigen.

5. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toiletten.

§ 10
Aufhebung, Umsetzung

(1) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,

2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,

3. dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,

4. ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,

5. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,

6. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.

In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

(2) Die Gemeinde kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Wohncontainer umsetzen, wenn

1. die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,

2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,

3. ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder eine Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachthaltig stört. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11
Räumung und Rückgabe

(1) Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses termingerecht, vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an die Gemeinde herzauszugeben. Andernfalls hat die in der Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Vom Benutzer angebrachte Tapeten und Bodenbeläge hat er zu entfernen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn sich ein neuer Benutzer zum Entfernen verpflichtet.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

(3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Gemeinde Weichs in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden in diesem Fall als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

(5) Im Falle des § 10 Abs. 1 und 2 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 11 Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

§ 12
Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an, der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 13
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro belegt werden, wer den in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt, also insbesondere

1. die in § 6 Abs. 4 und Abs. 7 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder

2. entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 15
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Weichs kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 16
Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Weichs zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die jeweils beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Weichs, den 21.11.2024

Harald Mundl
1. Bürgermeister
Gemeinde Weichs

Gemeinderatsmitglied Schuster findet die Formulierung des Wortes „Ungezieferfreiheit“ in § 5 der Obdachlosensatzung unangemessen, da dieser wenig auf Augenhöhe klingt. Geschäftsleiter Weigl schlägt vor, den Begriff „Ungezieferfreiheit“ zu entfernen.

Gemeinderatsmitglied Achter erkundigt sich wie die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft erhoben werden, falls die Person diese nicht bezahlt/bezahlen kann. Bürgermeister Mundl erklärt, dass derartige Fälle in der Vergangenheit auch schon über den Sozialfond abgewickelt wurden.

Der Gemeinderat Weichs beschließt den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Weichs ab dem 01.12.2024. Der Begriff Ungezieferfreiheit ist in der Überschrift zu §5 zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 6	**Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs ab dem 01.12.2024**

Die Gemeinde Weichs ist angehalten zu der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs eine Gebührensatzung zu erlassen. Hierzu wurde folgender Satzungsentwurf erstellt:

Gemeinde Weichs

Landkreis Dachau

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs

vom 01.12.2024

Die Gemeinde Weichs erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04. Juni 2024 (GVBI. S. 98) folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Weichs erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte sowie zugehörigen Einrichtungen Unterbringungsgebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung und der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person.

§ 3
Unterbringungsgebühren

(1) Die Unterbringungsgebühren im Container (Aufstellung im Bedarfsfall) errechnen sich pro Container monatlich aus der tatsächlichen Höhe der monatlichen Mietgebühr für den Container sowie einer monatlichen Nebenkostenpauschale in Höhe von 50 €.

(2) Ist zu Beginn der Benutzung der gemeindlichen Wohnungen eine Erstausstattung (Matratze, Kissen, Decken, Bettwäsche, Mobiliar etc.) erforderlich, so wird diese in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt sofern die untergebrachten Personen nicht selbst für diese Materialien sorgen können.

(3) Bei anderen Unterbringungen als Obdachlosenunterkunft (Pensionen, Hotels) werden Gebühren in Höhe der anfallenden Kosten für die beanspruchte Unterbringung erhoben und einmal monatlich in Rechnung gestellt.

(4) Für angemietete Wohnungen wird die von der Gemeinde Weichs entrichtete Miete und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet. Hier gelten die zugrundeliegenden Festlegungen im Mietvertrag.

(5) Die Gebühren für die Unterbringung und die Pauschalgebühr für die Nebenkosten sind am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

(6) Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit dem Folgemonat fällig; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Weichs, den 21.11.2024

Gemeinde Weichs
Harald Mundl
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Weichs beschließt den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weichs.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Hundesteuersatzung - Besteuerung von Kategorie 2 Hunden mit Wesenstest / Negativzeugnis

Im Sommer 2020 wurde angelehnt an die damals neue Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags die Hundesteuersatzung der Gemeinde Weichs neu erlassen.

Festgelegt wurde damals der bis heute gültige Steuersatz von 1.500 EUR für Kampfhunde pro Jahr.
Bis dato wurde von der Verwaltung davon ausgegangen, dass dieser Steuersatz nur anwendbar ist, wenn es sich um einen Kampfhund der Kategorie 1 (gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit – BayHundAgressV) handelt.
Ebenfalls mit diesem Steuersatz wäre ein Hund der Kategorie 2 (gemäß § 1 Abs. 2 der BayHundAgressV) besteuert worden, sofern für diesen kein Wesenstest / Negativzeugnis vorgelegt worden wäre.

Gemäß dem als Anlage beigefügten Fachbeitrag aus der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ von einer Mitarbeiterin des Bayerischen Gemeindetags ist es jedoch so, dass gemäß der Formulierung der Mustersatzung alle Hunde der Kategorie 2 **losgelöst vom Vorliegen eines Wesenstests / Negativzeugnisses** immer mit dem erhöhten Steuersatz zu veranlagen sind. Dies wurde auch bereits durch das Bundesverwaltungsgericht so bestätigt.
Da die Gemeinde Weichs den Wortlaut der Mustersatzung anwendet, müsste der Steuersatz für Kampfhunde auch in Weichs so angewendet werden, dies wurde so aber bis dato nicht praktiziert.

Betroffen wären in unserer Gemeinde derzeit zwei Hundehalter, für deren Hunde aber jeweils ein Wesenstest vorgelegt wurde.

Da diese Regelung sowohl für reinrassige Hunde als auch für Kreuzungen untereinander und mit anderen Rassen gilt, könnte die Umsetzung teilweise zu Problemen führen.
Problematisch wäre aus Sicht der Verwaltung die Fragen, wie weit die Kreuzungen betroffen sind (wie viele Hundegenerationen) und ob es in der Gemeinde noch weitere Hundehalter gibt, die einen „Mischling“ halten, der eine der betroffenen Hunderassen beinhaltet. Dies ist oft schwer nachprüfbar, da viele Hunde nur als „Mischling“ gemeldet sind ohne eine Angabe, welche Rassen gekreuzt wurden.

Sofern an der bisherigen Praxis festgehalten wird, wäre die Anpassung der Satzung notwendig.
§ 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung müsste dann um einen Halbsatz ergänzt werden, der in etwa wie folgt lauten sollte: „… soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der BayHundAgressV nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.“

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, an der bisherigen Handhabung festzuhalten und die Hundesteuersatzung zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, an der bisher angewendeten Praxis bei der Besteuerung von Kategorie-2-Hunden gemäß § 1 Abs. 2 der BayHundAgressV festzuhalten, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
Die Hundesteuersatzung ist zu ergänzen, die entsprechende Änderungssatzung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Konzept und Umsetzung eines grünen Klassenzimmers im Weichser Moos Fl.Nr. 517 Gemarkung Weichs

Die Gemeinde Weichs ist Eigentümer der Fl.Nr. 517 Gemarkung Weichs. Das Flurstück hat die Nutzungsart Weg (580 m²) und Grünland (156 m“) und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Mit Mail vom 23.10.2024 wurde der Gemeindeverwaltung ein Konzeptentwurf übermittelt für die Schaffung eines grünen Klassenzimmers auf dem Flurstück 517 Gemarkung Weichs.

Die Maßnahme soll dazu dienen, dass Schulklassen/Kindergartenkinder/etc. sich bewusst dem Thema Naturschutz und Erhaltung unserer Umwelt annehmen können in anschaulicher Form.

Der Antrag mit Planzeichnung wurde vertretend durch Herrn Simon Kammermaier und Frau Brigitte Dornstädter an die Gemeindeverwaltung übermittelt. Mit der Naturschutzbehörde wurde bereits gesprochen, welche der Errichtung des grünen Klassenzimmers zustimmen. Ebenso würden die Kosten für die Errichtung der Schautafeln und der Sitzblöcke übernommen werden.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird die Planung im Gemeinderat zur Diskussion gestellt, ob die Gemeinde Weichs hierzu eine Fläche zur Verfügung stellt.

Nach aktueller Sachlage wird zu der Genehmigung durch die Gemeinde auch noch die obere Naturschutzbehörde mit eingebunden.

Ein Vorabzug zur Planung stellt sich wie folgt dar:

Die im Zuhörerraum anwesende Brigitte Dornstädter bittet um das Wort für die Erklärung des Projektes, welches vom Bundnaturschutz Ortsgruppe Weichs durchgeführt wird.
Der Gemeinderat beschließt das Wort an Frau Dornstädter zu übergeben. Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0

Auszugsweise aus dem Vortrag von Frau Brigitte Dornstädter:

1. Verein für Gartenbau und Landschaftspflege

Ich bin seit März 2023 Erste Vorsitzende im Verein. Unser Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
In Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz Weichs haben wir dieses Projekt entwickelt. Danke an Simon für die tatkräftige Unterstützung.

2. Der Erhalt der Moorlandschaft ist für den Klimaschutz notwendig. Es werden u. a. staatliche Programme aufgelegt.

Seit Mitte September d. J. unterstützt Andreas Fuchs als Moorberater u. a. die untere Naturschutzbehör-

de. Unsere Maßnahme soll dazu dienen, dass sich Schulklassen und auch schon Kindergartenkinder bewusst mit dem Thema Naturschutz und dem Erhalt der Umwelt anschaulich befassen können.

Dazu gibt es bereits 2 Stellungnahmen der Schulleitungen:

Frau Prell von der Grundschule kommentiert unser Vorhaben: „… mit diesem Projekt wird den Kindern ein Stück schützenswertes Stück Heimat nähergebracht, mit dem sie unmittelbar in Kontakt kommen…“

Frau Aumüller-Menz, die ehemalige Rektorin der Theresia-Gerhardinger-Realschule hat uns schriftlich mitgeteilt:
„6. Klasse Biologie: „Im Lernbereich 4 soll ein heimatnahes Ökosystem bezüglich Bedeutung und Gefährdung beschrieben werden.“

10. Klasse Biologie: „Im Lernbereich 3 sollen lokale und globale Auswirkungen auf Ökosysteme durch Eingriffe des Menschen deutlich gemacht werden…“ Und am jährlichen Umwelttag könnten Informationen/Führungen stattfinden.

3. Die Kosten für dieses Projekt würde die Untere Naturschutzbehörde übernehmen.

Die künftige Pflege wird von unserem Verein und der BN übernommen.
Führungen und Infoveranstaltungen werden durch kompetente Referenten geleitet.

Der Gemeinderat Weichs beschließt die Errichtung eines grünen Klassenzimmers auf dem Flurstück Nr. 517 Gemarkung Weichs stattzugeben. Die Vertragsmodalitäten für die Überlassung des Grundstückes sind zu klären und entsprechend auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Sonstiges und Bekanntgaben

Sachverhalt:

Nach Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. (Art. 52 Abs. 2 GO)

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. (Art. 52 Abs. 3 GO)
Folgende Beschlüsse aus den letzten Sitzungen sind hiervon betroffen:

Bekanntgaben aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Vergabe von Leistungen und Aufträgen:
Der Gemeinderat Weichs hat in seiner letzten Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Vergabe Beratung zur Ausschreibung von Reinigungsleistungen der gemeindlichen Objekte ab dem 01.09.2025
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Datenschutzkonzeptes innerhalb der Gemeindeverwaltung
- Vergabe von Ingenieurleistungen beim Straßenumbau und der Kanalsanierung in der Fränkinger Str. Weichs
- Anpassung und Planung des Ferienprogramms der Gemeinde Weichs im Jahr 2025 sowie das Anbieten eines Feriencamps

- Unterzeichnung des Ergänzungsvertrages zum Durchführungsvertrag Solarpark Fränking Bebauungsplan Nr. 44

Sonstiges aus der Gemeindeverwaltung:

Neueinstellung Bauhof:
Im Bauhof Weichs wurde ein neuer Mitarbeiter eingestellt. Es handelt sich um Herrn Harald Weger. Herr Weger hat am 04.11.2024 seinen Dienst angetreten.

Begehung Erlbach:
Am 08.11.2024 fand eine Begehung des Erlbachs statt, bei der Rückstauungen durch einen Biberdamm begutachtet wurden, um mögliche Gefahren für Anwohner festzustellen und zu prüfen, ob ein Abschuss des Bibers notwendig ist. Dieser Termin wurde zusammengelegt in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahmen des Erlbachs, welches Thema bei der Bürgerversammlung war. Im Vorfeld wurden alle Anlieger des Erlbachs angeschrieben, dass zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem örtlichen Naturschutzwächter der Erlbach auf Verunreinigungen (Totholz, Gestrüpp, wild wachsende Bäume/etc.) beurteilt wird. In den nächsten Wochen (entsprechend der Wetterlage) werden durch den Bauhofleiter die besprochenen Maßnahmen koordiniert.

Neue Software im Gewerbeamt:
Die Gewerbesoftware Migewa ist von OK.Gewerbe abgelöst worden. Mit dieser können Gewerbean-, ab- und ummeldungen, sowie Gestattungen (Veranstaltungen) bearbeitet werden.
OK.Gewerbe ist mit der Einwohnermeldeamtssoftware OK.EWO verknüpft, somit können sämtliche Daten übernommen werden, was einer der Hauptgründe für den Wechsel war.
Die Gemeinde Weichs hat mit der neuen Software alle EDV-Programme nun beim EDV-Dienstleister AKDB und kann somit alle vorhandenen Softwarekomponenten miteinander verknüpfen, was für die Gemeinde massive Synergieeffekte liefert.

Vorgezogene Bundestagswahlen:
Aufgrund der vorgezogenen Bundestagwahlen am 23. Februar 2025 befindet sich die Gemeinde wieder in den Planungen zur deren Durchführung. Die Einladungen für die Wahlhelfer werden zeitnah versendet. Der Schulungstermin für die Wahlhelfer wurde bereits festgesetzt auf den 20. Februar 2025.

Es wird gebeten, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates sich wieder beteiligen als Wahlhelfer
.
Die Stimmbezirke befinden sich wieder in folgenden Räumlichkeiten:

Stimmbezirke:
- Bürgersaal
- Kinderhaus Mensa
- Kinderhaus Turnraum Kinderkrippe

Briefwahlbezirk:
- Schulturnhalle

Lieferung Notstromaggregat:
Das Notstromaggregat wurde am 15.11.2024 durch die Firma AVS geliefert. Eine Inbetriebnahme und Unterweisung an die Feuerwehrdienstleistenden erfolgt am 03.12.2024 um 16:00 Uhr.

Heimatinfo-App:
Die aktuelle Nutzerzahl der Heimatinfo-App beträgt zum 15.11.2024: 1.229 Personen
Wie viele Personen hiervon aus Weichs registriert sind kann nicht selektiert werden. Jedoch wird die App nach Rückmeldungen aus der Bevölkerung als sehr positiv empfunden und rege genützt.

Top 10 Frageviertelstunde

Für die Richtigkeit:

Weichs, den 19.12.2024

Harald Mundl
1. Bürgermeister

Markus Weigl
Schriftführer